Urtheil

über ben

Martin Joseph

Prandståtter,

n n d

Heinrich Jeline.

Wien, ben 3ten August 1795. Bu finden bei 3. M. Weimar und in Kommission bei Rebm am Robimarte.

Marin Josep Prandflicer, Magie fraieranf, hatte, geleiter von Schwärmes

au C 39-975



Martin Joseph Prandstätter, Magis
straterath, hatte, geleitet von Schwärmes
ren und Eigendunkel, schon vorhin ben
mehreren Gelegenheiten seine Borliebe für
das unselige Frenheitsspstem laut zu ers
kennen gegeben, er wurde dieserwegen von

berjenigen Stelle, welche auf bie Rube und Gicherheit ber Staatsbewohner gu wachen hat , und lieber Berbrechen gu bin= bern , als mirfliche Berbrecher ber ftra= fenden Gerechtigfeit ju überliefern trach= tet, liebevoll ju rechte gewiesen, und fur bie Bufunft gewarnet; allein biefe men= schenfreundliche Behandlung blieb ben ihm ohne Wirfung , fatt in bie Schranten ber Befcheibenheit gurudgutreten , und bas Blud einer fanften Regierung gu erten= nen , gefellte er fich vielmehr gu Men= fchen , welche boshafte Plane gum Ums fturg ber gegenwärtigen Staateberfaffung entwarfen , zu bem Enbe geheime Berbindungezeichen in Borfchlag brachten, aufruhrerische Schriften berfaßten , und in Umlauf festen , und felbft bem Feinbe bes Baterlandes eine Rriegsmaschine in berratherifcher Absicht überschickten ; er

hatte von allen biefen bofen, schändlichen Unternehmungen nicht allein volle Wife senschaft, sondern nahm durch Ueberses gung und Verbreitung aufrührerischer Schriften auch werkthätig Theil daran.

tely Revealed to realist countries and land (ar

So wie nun diese Theilnahme schon an und für sich strafenswürdig ist; so wird der Grad der Strässichkeit hiedurch noch erhöhet, daß derselbe in der Eigenstchaft eines Magistratsraths den Bürgern des Staats ein Beispiel unverbrüchlicher Treue gegen Monarchen und Staat zu geben, und jede, selbst die entsernteste Gesfahr, wodurch das Wohl vieler Tausende bedrohet wurde, der aufgestellten Obrigsteit anzuzeigen verpflichtet war.

Rachbem fich berfelbe nun einer wirtlichen Theilnahme an bem Berbrechen bes

school and all of the protest declarated and

Landesverraths schuldig gemacht hat, so ist folgendes gesenmäßiges Urtheil über ihn gefällt worden:

Derselbe soll nach vorläufiger Entsetzung von seinem Amte, und Einziehung seines Vermösgens durch dren auf einander folgende Tage, jedesmal eine Stunde lang, mit einer ihm vor der Brust hangenden, und sein Verbrechen durch die Worte

Theilnehmer :

a m

Landesverrath

anzeigenden Tafel auf der Schandbühne öffentlich ausges stellt, sohin durch 30 Jahre zum

langwierigen schwersten Gefängs nisse zweyten Grades auf einer Festung angehalten, und dems felben dieses Urtheil offentlich angekündiget werden.

Hehrer, hatte schon durch längere Zeit eiz, nen vertrauten Umgang mit Leuten gespflogen, welche in geheim auf den Umssturz der gegenwärtigen Staatsversassung nach allen ihren Kräften arbeiteten; er war von allen ihren staatswidrigen Gessinnungen und Handlungen vollkommen unterrichtet, machte hievon der Obrigkeit, wie es doch Pflicht von jedem Staatsbürger sodert, nicht nur keine Anzeige, sondern er verbreitete vielmehr selbst so

viel an ihm lag, bie berberblichften Gefinnungen und Grundfage, marb 2Inbanger fur biefelbe an, theilte ihnen bie verabredeten Beichen mit , woran fich abnlich Gefinnte ertennen fonnten, bermehrte aufruhrerische von andern verfagte Schriften mit noch boshafteren Bufagen, entwarf einen Plan, wie bas Bemuben ber Dbrigfeit, bem im Finftern fchleichenben Lafter auf bie Gpur gu tommen , ju vereiteln fen , und zeigte fich in allen feinen Reben und Sandlungen als einen erhisten Feind ber guten Orbs nung, ber Gefege, und bes Bobls feiner Mitburger.

Nachdem diese seine Bergeben burch die gerichtliche Untersuchung in volles Licht gestellt worden sind, fiel der richters liche Spruch über diesen Staatsberbres der dabin aus: Heinrich Jeline soll nach vorläufiger Einziehung seines Wermögens durch dren auf einzander folgende Tage, jedesmal eine Stunde lang, mit einer ihm vor der Brust hangenden, und sein Werbrechen durch die Worte:

Theilnehmer

fleen scheichenben non auf die Spur zu

Landesverrath

anzeigenden Tafel auf der Schandbühne öffentlich ausgesstellet, sohin auf dreykig Jahre zum langwierigen Gefängnisse zweyten Grades in eine Festung verschafft, dieses Urtheil aber demselben öffentlich angekündisget werden.